

RS Vwgh 1956/4/26 1039/54

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.04.1956

Index

StVO

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §1 Abs1

VStG §44 Abs1 Z3

VStG §44a Z1

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

1292/54

Rechtssatz

Als Verwaltungsübertretung kann gem § 1 VStG nur eine Tat, dh eine Handlung oder Unterlassung bestraft werden. Jede Handlung oder Unterlassung muß in der Verwaltungsvorschrift durch ein Tatbild umschrieben sein. Die Bestimmung des § 7 Abs 1 (der inzwischen bereits außer Kraft betretenen) StraßenPolO, BGBI 59/1947, wonach jedermann verpflichtet ist, die zur Wahrung der Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erforderliche Vorsicht und Aufmerksamkeit anzuwenden, umschreibt kein als Delikt erfaßbares Tatbild, sie charakterisiert vielmehr das einem Tatbild entsprechende Verhalten als fahrlässig, wenn die entsprechende Vorsicht und Aufmerksamkeit anzuwenden unterlassen wurde. Denn fahrlässig handelt, wer unter Vernachlässigung der gebotenen und ihm zuzumutenden Vorsicht das Tatbild einer strafbaren Handlung rechtswidrig verwirklicht (vgl Rittler, Lehrbuch, S 212). Wollte man aber aus der Überschrift der § 7 ableiten, als Tatbild habe das Verhalten im Straßenverkehr schlechthin zu gelten, dann wäre überhaupt jedes schuldhafte Verhalten strafbar, was aber dem § 1 VStG widersprechen würde.

Schlagworte

"Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Tatbild Beschreibung (siehe auch Umfang der Konkretisierung)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1956:1954001039.X02

Im RIS seit

13.06.2022

Zuletzt aktualisiert am

18.08.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at